



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55- [REDACTED]  
Fax +49 611 55- [REDACTED]

bearbeitet von:

[REDACTED]

SO 13-213

waffenrecht@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (AG) nach  
§ 40 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 58 Abs. 16 WaffG für den Weiterbesitz  
verbotener Waffen i. S. d. Anlage zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Nr. 1.2.8**

1. Ihr Antrag vom 06.06.2021
2. Informationsschreiben der Büchsenmacherei Kögel vom 05.07.2021 zur antragsgegenständlichen Salutwaffe

Unser Aktenzeichen [REDACTED]

Wiesbaden, 28.07.2021

Seite 1 von 2

[REDACTED]

mit Antrag vom 06.06.2021 beantragen Sie eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 58 Abs. 16 WaffG für den Weiterbesitz einer verbotenen Salutwaffe i. S. d. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Nr. 1.2.8.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 wurden ergänzend zu Ihrem Antrag durch die Büchsenmacherei Kögel weitere Informationen zur antragsgegenständlichen Salutwaffe übersandt.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte inzwischen mit dem folgenden Ergebnis abgeschlossen werden:

**Es handelt sich nicht um eine verbotene Salutwaffe i. S. d. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Nummer 1.2.8 – die Zuständigkeit des BKA ist nicht gegeben.**

**Begründung**

Unstrittig ist, dass es sich bei Ihrer Schusswaffe um eine Salutwaffe im Sinne des Waffengesetzes handelt. Gemäß Bezug 2 und den vorgelegten Lichtbildern wurde sie durch das Beschussamt Köln im Jahr 2015 als Salutwaffe abgenommen und mit dem Zeichen „8mm Knall - EMC 3416“ versehen.



Seite 2 von 2

Um jedoch unter das waffenrechtliche Verbot i. S. d. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Nummer 1.2.8 zu fallen, müsste eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 verbotene Schusswaffe zu einer Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sein.

Dies ist vorliegend nicht gegeben. Zwar handelte es sich bei der Ursprungswaffe um eine nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2-4) Abschnitt 1 verbotene Schusswaffe, diese wurde jedoch gemäß den Angaben der Büchsenmacherei Kögel „nach altem Recht“ unbrauchbar gemacht und als sogenannte „Deko-Waffe“ in den Geltungsbereich des Waffengesetzes verbracht. Aus dieser Deko-Waffe, die nach damaligem Recht nicht mehr dem Waffengesetz unterlag, wurde die antragsgegenständliche Salutwaffe hergestellt.

Somit handelt es sich um Altbesitz i. S. d. § 58 Absatz 15 WaffG - die Zuständigkeit liegt bei Ihrer Waffenbehörde.

### **Wichtige Hinweise**

Die Bewertung der Sach- und Rechtslage erfolgte anhand Ihrer Angaben und der vorgelegten Dokumente/Nachweise. Die Waffe lag nicht zur Inaugenscheinnahme vor. Zudem erfolge die Bewertung unter der Maßgabe, dass die (verbotene) Ursprungswaffe ordnungsgemäß unbrauchbar gemacht wurde.

Darüber hinaus weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Zusammenhang dargelegte Verfahrensweise nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr zulässig ist.

Eine Kopie dieses Schreibens wird Ihrer Waffenbehörde und der Büchsenmacherei Kögel zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted]